Feuerwehr-Zeitung

Wenn ein Brand ausgebrochen ist...

Pflichten und Rechte der Betroffenen und Nachbarn

Der Reichsminister des Innern hat durch Verordnung vom 9. Oktober 1939 Vorschriften über das Verhalten bei Brandfällen erlassen. (Reichsgesetzblatt Teil 1, S. 2024.) Hiernach ist jeder, der den Ausbruch eines Schadenfeuers bemerkt, das er nicht sofort selbst zu löschen vermag, rechtlich verpflichtet, unverzüglich der nächsten Feuermeldestelle oder der Polizei Mitteilung zu machen. Eigentümer und Besitzer von Fahrzeugen und Zugtieren müssen diese auf Anforderung des Ortspolizeiverwalters oder eines Beauftragten für Feuerlöschzwecke und für Feuerlöschübungen zur Verfügung stellen. Die Fahrzeuge sind in fahrbereitem Zustande auszuhändigen; darüber hinaus können die Fahrzeug-Eigentümer verpflichtet werden, bei Alarm unverzüglich mit ihrem Fahrzeug auch ohne besonderes Ersuchen auf dem Alarmplatz zu erscheinen. Der Ortspolizeiverwalter stellt für jedes Jahr im voraus die Liste der zur Alarmbereitschaft verpflichteten Fahrzeugeigentümer fest. Der Eigentümer und Besitzer vom Brand betroffenen Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile sind verpflichtet, bei Brandfällen der Feuerschutzpolizei und den Feuerwehren den Zutritt zu ihren Grundstücken und Gebäuden sowie die Vornahme der angeordneten Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten. Wasservorräte sind auf Anforderung für den Löschdienst zur Verfügung zu stellen und die zum Lösch- und Rettungsdienst verwendbaren Geräte zur Benutzung abzugeben. Wenn der Leiter der Löscharbeiten im Interesse einer geeigneten Entfaltung der Lösch- und Rettungsarbeiten oder zur Verhütung des weiteren Umsichgreifens des Feuers Maßnahmen anordnet, wie z. B. die Räumung der Grundstücke oder die Beseitigung von Zäunen, Gebäuden oder Gebäudeteilen, so haben die Grundstückseigentümer und -besitzer dies zu dulden. Die durch Feuerschutzmaßnahmen Geschädigten können von dem Träger der Polizeikosten des zuständigen Ortspolizeibezirkes Ersatz des ihnen entstandenen Schadens verlangen. Ein solcher Anspruch besteht jedoch nicht, wenn die Geschädigten auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen, z. B. bei Brandstiftungen von dem Brandstifter. Dasselbe gilt, wenn die Löscharbeiten gerade zum Schutze der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. In solchen Fällen kann sogar umgekehrt der Träger der Polizeikosten von den Eigentümern und Besitzern der vom Brand betroffenen Grundstücke unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz verlangen, wenn Entschädigungen an andere Personen gezahlt werden.

Wer diese Vorschriften nicht beachtet, wer also z. B. ein Schadenfeuer nicht rechtzeitig meldet, wer sein Fahrzeug für Feuerlöschzwecke nicht zur Verfügung stellt oder die Vornahme von Löscharbeiten auf seinem Grundstück nicht duldet, wird auf Grund der neuen Verordnung mit Haftstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft. In besonders schweren Fällen bis zu RM 10.000,— Geldstrafe erhöht werden, falls nicht anderen Gesetzesbestimmungen noch schwerere Strafen verwirkt sind.